

Gemeinsame Erklärung  
der  
Hochschulrektorenkonferenz (HRK)  
und des  
Consejo de Rectores de Universidades Chilenas (CRUCH)  
über ein binationales Promotionsverfahren („cotutelle de thèse“)

Punta Arenas, 26. November 2002

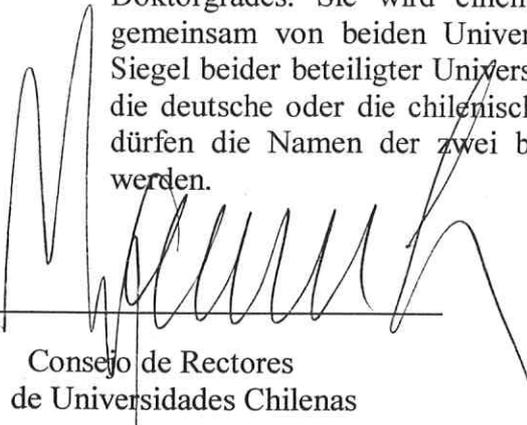
Im Rahmen des Treffens einer Delegation der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), geleitet von Vizepräsident Erhard Mielenhausen, und einer Delegation des Consejo de Rectores de Universidades Chilenas (CRUCH), geleitet von Vizepräsident Sergio Lavanchy Merino, in Punta Arenas am 26. November 2002 kommen

- angesichts der Assoziierung Chiles zum 6. EU-Forschungsrahmenprogramm und
- eingedenk der Tatsache, dass binationale Promotionen eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Mobilität von Hochschulforschern spielen und die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Chile und der Bundesrepublik Deutschland fördern werden,

CRUCH und HRK überein, die Durchführung von binationalen Promotionsverfahren („cotutelle de thèse“) zwischen ihren beiden Ländern zu empfehlen. Vereinbarungen über binationale Promotionsverfahren sollten von folgenden Prinzipien ausgehen:

1. Jede Cotutelle-Vereinbarung setzt ein eigenes Abkommen zwischen zwei Hochschulen für jeden einzelnen Promotionskandidaten voraus. Die Vertragspartner müssen die Genehmigung haben, Doktorgrade zu verleihen („Universitäten“). Eine Cotutelle-Vereinbarung kann nicht auf einem allgemeinen bilateralen Kooperationsabkommen beruhen. Die Vereinbarung muss die jeweiligen Promotionsordnungen berücksichtigen.
2. Eine individuelle Kooperationsvereinbarung setzt die Annahme des Studierenden als Promotionskandidat und die Erfüllung der jeweiligen Zulassungsbedingungen voraus. Kandidaten, die ihr Studium in Deutschland abgeschlossen haben, werden demnach nach den Promotionsbestimmungen der deutschen Universität zu einer Promotion zugelassen. Kandidaten, die ihr Studium in Chile beendet haben, werden entsprechend dem chilenischen Zulassungsverfahren zugelassen.
3. Der Kandidat schreibt sich an beiden Universitäten ein. Ungeachtet der gemeinsamen Verantwortung für die akademische Betreuung des Promotionsvorhabens wird eine der beiden Universitäten nach vorheriger Absprache die administrative Verantwortung für das Verfahren übernehmen. Eventuelle Einschreibe- oder Studiengebühren werden entsprechend den Bedingungen der Universität, die die administrative Verantwortung inne hat, erhoben.

4. Der Promotionskandidat wird den schriftlichen Teil seiner Promotion unter Beaufsichtigung und Verantwortung von jeweils einem Betreuer (Tutoren) der beiden Universitäten realisieren. Beide Betreuer widmen sich ihrer Betreuungsaufgabe und treffen die hierzu notwendigen Absprachen. Die Dissertation wird an beiden Partneruniversitäten durchgeführt, wobei der Aufenthalt an der Gastuniversität mindestens ein Semester betragen sollte.
5. Die Modalitäten der mündlichen Prüfung (Diskussion der Dissertation, Diputatio) werden in der Kooperationsvereinbarung bestimmt. Die Prüfungskommission muss einschließlich der Betreuer aus Vertretern beider Universitäten zusammengesetzt sein.
6. Die Dissertation sollte in der Sprache einer der beiden Partneruniversitäten verfasst sein und eine Zusammenfassung in der Sprache der anderen Universität beinhalten. Abhängig von dem speziellen Thema der Dissertation kann die Kooperationsvereinbarung ebenso erlauben, dass die Zusammenfassung in einer dritten Sprache verfasst wird. Mit dem Einverständnis beider Seiten und unter Beachtung fachspezifischer Aspekte kann die Doktorarbeit auch in einer dritten Sprache verfasst werden.
7. Die geistigen Eigentumsrechte an der Dissertation, die Veröffentlichung, der Gebrauch und der Schutz der Rechercheergebnisse werden gemäß den Bestimmungen der zwei betreffenden Staaten geschützt. Die Anzahl der Exemplare der Dissertation, die an den beteiligten Universitäten hinterlegt werden müssen, ist von den Bestimmungen vor Ort abhängig. Die teilnehmenden Universitäten informieren einander über ihre Promotionsordnungen und kommen überein, wie diese in die Kooperationsvereinbarung einbezogen werden sollen.
8. Am Ende des Promotionsverfahrens erhält der Kandidat eine gemeinsam von beiden Universitäten in beiden Sprachen herausgegebene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Sie wird einen Verweis enthalten, dass das Promotionsverfahren gemeinsam von beiden Universitäten durchgeführt wurde. Die Urkunde trägt die Siegel beider beteiligter Universitäten. Die Urkunde berechtigt den Inhaber, entweder die deutsche oder die chilenische Form des Dokortitels zu tragen. In beiden Fällen dürfen die Namen der zwei betreuenden Universitäten in Klammern hinzugefügt werden.



Consejo de Rectores  
de Universidades Chilenas



Für Die Hochschulrektorenkonferenz

Punta Arenas, 26. November 2002